



Verband Familienarbeit e.V.

Verband zur Förderung der eigenständigen finanziellen
und sozialen Absicherung häuslicher Eltern- und Pflegetherbeit

www.familienarbeit-heute.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/629**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme für die Anhörung zu Schaffung eines Landesbetroffenenrats und Landesbeauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte

Wir bedanken uns für die weitere Möglichkeit, zu einem familien-politisch relevanten Thema Stellung nehmen zu können.

Wie der Antrag der SPD ganz richtig feststellt, ist bei der Stelle eines oder einer Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte die „Unabhängigkeit dieser Stelle ... dabei zu wahren und zu betonen.“

Der Verband Familienarbeit sieht aber eine solche Unabhängigkeit nicht gegeben und hält sie für unrealistisch. Natürlich ist eine Benennung durch Regierung und Parlament alles andere als unabhängig und neutral.

Ein Betroffenenrat, der sich aus Personen, die sich bewerben, zusammensetzt, wird durch eine nicht unabhängige Beauftragte deutlich geschwächt, da die einen ehrenamtlich arbeiten, die Beauftragte und der Stab an Mitarbeitenden bezahlt arbeiten. Das, was der Betroffenenrat einbringt, verliert so an Gewicht.

Eine solche staatliche Stelle wäre auch nicht geeignet, staatliches Agieren, aktuell in den Schulen und Kitas, neutral zu betrachten. Z.B. werden zunehmend in der Elternschaft Stimmen laut, die die angeblich „moderne“ Sexualerziehung in Schulen anprangern. Kinder werden beschämt und verwirrt durch eine nicht altersgerechte und nicht entwicklungsgerechte Weise der Zwangs-„Aufklärung“. Was haben Eltern für eine Chance, derartig übergriffiges Verhalten des Staates bei einer staatlich ernannten Stelle auch nur zu thematisieren? Interessenkonflikte und Befangenheit sind da vorprogrammiert.

Auch an anderer Stelle tut sich der Staat als großflächiger Gefährder des Kindeswohls hervor. Dazu drei Beispiele:

1. Frühkindliche Fremdbetreuung ist für Kinder unter 3-4 Jahren ein großes Risiko psychisch auffällig zu werden und später psychisch zu erkranken, z. B. depressiv zu werden. Indem der Staat es den Eltern, die ihr Kind diesem Risiko nicht aussetzen wollen, erschwert, ihr Kind selber zu betreuen, drängt er Eltern sogar, das Wohl ihres Kindes zu gefährden. Institutionelle Betreuung wird großzügig finanziert. Eltern, die ihre Kinder selber betreuen wollen, müssen dies auf eigene Kosten tun. Wenn sie den finanziellen Spielraum nicht haben, haben sie keine Wahl.

2. Als zweite großflächige Kindeswohlgefährdung muss die Kinderarmut gelten, die ja eine Familienarmut ist. Kinderarmut senkt stark die Bildungschancen und das Gesundheitsniveau eines Kindes, was vielfach belegt ist. Unser Verband Familienarbeit prangert schon lange die Ausbeutung von Familien durch unsere „Sozial“-Versicherungssysteme und das Steuersystem an. Es liegen Urteile des Bundesverfassungsgerichts vor, die von der Politik ignoriert werden. Es ist nicht bestreitbar, dass die Investition in Kinder überwiegend von den Eltern getragen wird, während der wirtschaftliche Gewinn über das einseitige Umlageverfahren zugunsten der an Erwerbsarbeit orientierten Renten überwiegend denen zugutekommt, die keine Kinder haben.

3. Der Staat weigert sich, den Schaden an Kindern durch die Coronamaßnahmen aufzuarbeiten.

(Überforderung der Familien, dadurch gestiegene Misshandlungen; Überforderung der Kinder, dadurch starke Zunahme an psychischen Problemen, Triage in der Jugendpsychiatrie; körperliche Schädigungen wie Entwicklungsrückstände, Übergewicht durch Bewegungsmangel, Impfschäden, z.B. viele Herzprobleme wie Myokarditis, usw.).

Man will also eine/n Beauftragte/n für Kinderschutz. Aber ist da auch beabsichtigt, die Gefährdung des Kindeswohls durch den Staat zu thematisieren, sichtbar zu machen, mit den vielen Geldern, die da bewilligt werden sollen, zu erforschen und dann auch anzugehen?

Das heißt keinesfalls, dass wir das Leiden von Opfern von sexuellem Missbrauchs und Misshandlung schmälern. Die Gefährdung des Kindeswohl durch den Staat muss aber auch bedacht werden, weil sehr viele und in den Schulen alle Kinder betroffen sind.

Ausdrücklich wird in dem Antrag der SPD gesagt, dass die/der Beauftragte Gesetzesentwürfe erarbeiten soll, z.B. für gesonderte Kinderrechte.

Für Kinder gelten genauso die Grundrechte. Wollte man das unbedingt betonen, wäre ein Hinweis, dass die Grundrechte auch für Kinder gelten, vollkommen ausreichend. Einzelne Bevölkerungsgruppen gesondert aufzuzählen, widerspricht schon an sich dem grundrechtlichen Prinzip „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art 3, 1).

Allerdings gehört es zu den Grundrechten eines Kindes, eine feste Bindung zu den eigenen Eltern entwickeln zu können aufgrund der Betreuung durch die eigenen Eltern. Daraus ergibt sich die Frage, inwieweit dieses Recht durch einseitige Finanzierung der Krippenbetreuung, eingeschränkt wird.

Außerdem obliegt die Vertretung der Kinderrechte nach dem Grundgesetz Art 6 (2) GG zunächst den Eltern. Der Staat soll erst dann als Wächter aktiv werden, wenn Eltern fehlen oder versagen. Die Einrichtung eines oder einer Landesbeauftragten, also einer staatlichen Behörde, die für Kinderrechte zuständig ist, vermittelt den Eindruck, als sei der Staat (in dem Fall das Land) bei der Vertretung der Kinderrechte mit den Eltern gleichberechtigt. Das würde nach unserer Überzeugung dem Geist des Grundgesetzes widersprechen.

Wir vom Verband Familienarbeit fragen uns: Wozu bedarf es dazu extra einer Stelle mit vielen Mitarbeitern? Das ist keine rhetorische Frage. Was soll damit bezweckt werden? Wieso kann „Betroffenen von Gewalt“ nur mit besonderer Erwähnung von Kinderrechten „jede Hilfe zu Teil werden“? Das scheint eine unbegründete Behauptung zu sein.

Eine Antwort wird im Antrag der SPD gegeben. Es gehe darum, den Rechtsstatus der Kinder zu verändern. Bei vorangegangenen Versuchen Kinderrechte zu etablieren, fiel besonders auf, dass eher der Rechtsstatus des Staates gegenüber den Kindern geändert werden sollte, indem die Elternrechte nach Art.6 (2) GG* damit relativiert werden. Der Staat soll die Deutungshoheit erhalten über das, was als Kindeswohl gelten soll. Bei einem Staat, der dazu neigt, genau dieses Kindeswohl zu ignorieren und anderen Interessen zu opfern, wie z.B. dem Arbeitsmarkt, kann nicht gleichzeitig als Verteidiger der Rechte auftreten. Daher ist höchste Skepsis an der Redlichkeit dieses Unterfangens angezeigt.

Auch bei anderen Gesetzesvorschlägen, den das vorgeschlagene Amt erarbeiten soll, dürfte die nicht vorhandene Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und Befangenheit nicht zu dem vorgegebenen Ziel, das Kindeswohl zu stärken, führen.

Zu bedenken gilt ferner, dass das Einbringen von Gesetzesvorschlägen vom Parlament und Regierung erfolgt. Warum wird hier ein Gremium geschaffen, das sozusagen als Konkurrenz zu bestehenden Organen, Gesetzesentwürfe erarbeiten soll? Ein Gremium, das auch noch gleichzeitig

Befugnisse in der Ausführung erhalten soll (mangelnde Gewaltenteilung)? Sollte der Landesbetroffenenrat nicht besser mit den zuständigen Verantwortlichen im Parlament und Regierung zusammenarbeiten, anstatt an ihnen vorbei?

***BVerfGE 24, 119:** „Art. 6 Abs. 2 GG garantiert den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger.“...

Beri Fahrbach-Gansky

Stellvertretende Bundesvorsitzende Verband Familienarbeit